

Sitzung vom 1. März 2023

**206. Anfrage (Umgang mit dem Pensionskassengeld  
bei Eintritt in die Sozialhilfe)**

Die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Sibylle Marti und Nicola Yuste, Zürich, haben am 30. Januar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Tages-Anzeiger vom 30. Januar 2023<sup>1</sup> macht gravierende Unterschiede bezüglich des Vorbezugs des Pensionskassengeldes zwischen den Gemeinden und Kantonen publik. Die Sozialhilfe wird in der Schweiz als Schuld betrachtet, welche zurückerstattet werden muss, wenn Beziehende wieder in die Arbeitswelt eintreten oder beispielsweise erben.

Der Kanton Zürich ist den SKOS-Richtlinien verpflichtet. Gemäss den Richtlinien dürfen Gemeinden keine Rückerstattung aus der zweiten Säule verlangen, um bezogene Sozialhilfeleistungen zu begleichen. Und ein Vorbezug ist frühestens mit der AHV-Frühpensionierung möglich (Männer ab 63 und Frauen ab 62 Jahren).

Die Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) attestiert ebenfalls, dass es zwar klare Vorgaben gebe, die aber gelegentlich nicht eingehalten werden.

Die Antragstellerinnen bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Fällen, bei denen die geltenden SKOS-Vorgaben nicht eingehalten worden sind? Falls ja, wie reagiert der Kanton?
2. Wie stellt der Regierungsrat grundsätzlich sicher, dass die SKOS-Vorgaben in den Gemeinden eingehalten werden?
3. Wie viele Personen im Kanton Zürich müssen jährlich einen Vorbezug ab der AHV-Frühpensionierung machen?

<sup>1</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/wer-in-der-falschen-gemeinde-wohnt-kann-seine-altersvorsorge-verlieren-907788732381>

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Sibylle Marti und Nicola Yuste, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich kommen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zur Anwendung. Deshalb gilt gemäss Kapitel D.3.3. der SKOS-Richtlinien, dass Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen sind. Das ausgelöste Guthaben der gebundenen Vorsorge ist für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden, weshalb daraus keine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe verlangt werden kann. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen unzulässigerweise eine Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe aus herausgelösten Vorsorgeguthaben verlangt worden ist.

Zu Frage 2:

Die Aufsicht über die Sozialbehörden liegt beim Bezirksrat. Ihm obliegt insbesondere die periodische Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Sozialbehörden (§ 8 Sozialhilfegesetz, LS 851.1).

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie viele Personen im Kanton Zürich jährlich einen Vorbezug ab der AHV-Frühpensionierung machen müssen, da diese Daten in der Sozialhilfeempfängerstatistik des Bundes nicht erhoben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**